

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

6.11.1869 (No. 261)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 6. November.

N. 261.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1869.

Amtlicher Theil.

Durch höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. d. Mts. wird den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen erteilt:
dem Kriegeminister, Generalleutnant und Generaladjutant von Beyer für den Rothen-Adler-Orden 1. Klasse mit Schwertern am Ringe;
dem Generalauditeur Geheime Rath Dr. Brauer für den Kronen-Orden 2. Klasse und dem Oberstleutnant und Chef des Generalstabs von Leszczyński für die 3. Klasse dieses Ordens.

Premier-Lieutenant Rudolf Stiefold vom Feld-Artillerie-Regiment wird der Funktion des Vorstandes der Munitions-Anstalten entbunden.

Feuerwerksmeister Philipp Thron und Oberfeuerwerker Emil Göbel bei der Zeughaus-Direktion werden, Ersterer unter Uebertragung der Funktion des Vorstandes der Munitions-Anstalten, zu Zeug-Feuerwerks-Lieutenants ernannt.

Sergeant Theodor Zahn im (2.) Grenadier-Regiment König von Preußen wird zum Portepesführer ernannt und in das 3. Infanterie-Regiment versetzt.

Stabsarzt Emil Lederle vom 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm wird zum 5. Infanterie-Regiment und Assistenzarzt August Stern vom 3. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm versetzt.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Berlin, 5. Nov. Abgeordneterhaus. Fortsetzung der Finanzdebatte. Der Finanzminister erklärt, daß er sich zu der Finanzdebatte vom Mai nicht bekenne. Durch die Annahme des gestrigen Finanzplans werde das Haus eine veränderte Finanzlage schaffen, wobei demselben die volle Kontrolle gewahrt bleibe. Der Minister will die volle Verantwortlichkeit für die Staatsübernahme.

† Wien, 5. Nov. Die heutige „Wien. Ztg.“ enthält ein Telegramm, von gestern datirt, dem zufolge heute bei den Brigaden Dornau und Fisker Waffenruhe herrscht. Oberst Schönfeld aber eine Demonstration gegen Breite macht. Morgen findet allgemeine Vorbereitung gegen Poporic statt.

† Pemberg, 4. Nov. Der Landtag nahm heute den Antrag des Ausschusses an, die Resolution des vorigen Jahres zu erneuern.

† Florenz, 4. Nov. Nachrichten aus San Rossore von diesem Morgen melden eine erhebliche Besserung im Befinden des Königs. Die Nachricht, Prinz Humbert werde in Florenz erwartet, wird als erfunden bezeichnet.

Konien, 4. Nov. Beim Empfang des industriellen Komitees sagte Staatsrath Djenne (er ist Direktor im Handelsministerium und war speziell mit Untersuchung der schutzollnerischen Klagen in den nördlichen Departements betraut), wenn der Gesandte Körper die Kündigung der Handelsverträge verlangte, so würde die Kündigung am 4. Febr. 1870 stattfinden.

Deutschland.

Wesel, 3. Nov. In dem Wahlkreise Wesel wurde heute zum Abgeordnetenhaus der Regierungspräsident a. D. v. Spankern (altliberal) mit 183 Stimmen gegen v. Kollmann (ultramontan), auf welchen 82 Stimmen fielen, gewählt.

Bielefeld, 4. Nov. Der Gutsbesitzer Niendorf (liberal) ist für den Wahlkreis Bielefeld zum Reichstags-Abgeordneten gewählt.

Dresden, 3. Nov. Das Abgeordnetehaus beschloß heute mit allen gegen 16 Stimmen die Aufhebung des Kirchen- und Schulpatronates und die Regelung künftiger Wahlen durch Synode und Schulgesetz.

Berlin, 4. Nov. Sitzung des Abgeordnetenhaus vom 4. Nov.

Der Kultusminister legt auf allerhöchste Ermächtigung vom 2. Nov. das Unterrichts-Gesetz vor, sowie ein Gesetz wegen Aufhebung des Art. 25 der Verfassung (Sensation, Heiterkeit). Der Entwurf umfaßt das niedere Schulwesen oder die Volksschule, den Lehrerbildungsgang, das höhere Schulwesen, das jüdische Schulwesen und die Universitäten, also das ganze Unterrichtswesen. Derselbe tritt in solchem Umfange zum ersten Male vor den Landtag. Der Minister erörtert einzelne Abschnitte des Entwurfs. Die Leitung des gesamten Unterrichtswesens gebt dem Staate. Der Versuch, die Verbindung zwischen Schule und Kirche aufzulösen, wäre unmöglich. (Widerspruch links, Beifall rechts.) Dies sei schon 1848 konstatiert worden. Die Verfassung garantiert in Art. 15 allen Konfessionen ihre Stiftungen, Fonds und bestimmt weiter, daß die Schulen eine christliche Grund-

lage haben sollen. Daran hält der Entwurf fest, wie er überhaupt sich an die Verfassung liberal anlehnt, so bezüglich der Pflicht der Gemeinden zur Erhaltung der Schulen und zur Lehrerbildung. Der Entwurf läßt bezüglich des Privatunterrichts die Beschränkungen und für die Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit fallen. Ueber die Beibehaltung des Schulgesetzes wollte das Haus wohl im vorigen Jahre noch nicht definitiv abstimmen, sondern nur den reichlichen Zusammenhang mit dem heute vorgelegten Entwurfe abwarten. Hauptsächlich wird man heute diesen Punkt anders beurtheilen. Auch die Verpflichtung des Staates zur Schulerhaltung im Unvermögensfalle der Gemeinde ist anerkannt, obwohl keine besondere Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen ist, weil das überflüssig. Endlich ist die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leitung des Schulwesens, namentlich in den älteren östlichen Provinzen, wesentlich erweitert. So würden die durch die Kreisordnung eingeführten Kreis-Ausschüsse durch Kreis-Schulinspektoren einwirken. Die Einrichtung der Schule und der darin waltende Geist sind von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Nation. (Links: Sehr wahr!) An dem Erstarken des Geistes der deutschen Nation seit dem dreißigjährigen Kriege hat die Schule den wesentlichsten Antheil. (Links Bewegung.) Ziehen Sie bei der Beratung Ihre Jugendzeit, Ihre eigene Erfahrung zu Rathe, und seien Sie vorsichtig, nirgends sind die Experimente gefährlicher, als auf diesem Gebiete; bedenken Sie das Sprichwort: „Prüfet Alles, behaltet das Gute.“

Der Kultusminister überreicht ferner den Entwurf, betreffend die Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer. Der verlangte Staatszuschuß von 60,000 Thlr. konnte bei den jetzigen Finanzverhältnissen nicht gewährt werden. (Lärm links.) Die Gehaltsabhandlung wird bis nach dem Druck der Vorlage vorbehalten. Endlich überreicht der Kultusminister einen Entwurf, betreffend die Reformverhältnisse der städtischen Verwaltungsbehörden der Provinz Pommern. Derselbe geht an eine besondere Kommission.

Hierauf brachte der Finanzminister Gesetzentwürfe von untergeordneter Bedeutung ein. Das Haus tritt sodann in die Beratung des Budgets ein. Vor der Debatte über den Staatshaushalts-Etat legt der Finanzminister den Finanzplan vor, für den die förmliche Genehmigung bereits erfolgt sei. Derselbe empfiehlt hauptsächlich ein neues Amortisations-system, und zwar solle für nicht begehene, aus der 40-Millionen-Anleihe stammende 20 Millionen die bisherige Amortisationsverpflichtung wegfallen. Bezüglich einer neuen Schatzanweisungsanleihe werde er als Prinzip einprozentige Amortisation aufstellen. Für jetzt beschloß er, die 4 1/2 und 4prozentige Staatsanleihe bei Größe einer Prämie in eine 4prozentige Rente umzuwandeln. Zur Entschädigung Dera, die an der neuen Regulierung der Staatsanleihe nicht partizipieren wollen, wird eine Zentralkasse gebildet. Zwangsamortisation bliebe ausgegeschlossen.

Jahrs das Haus diesen Vorschlägen zustimme, wodurch 3,422,000 Thlr. erspart würden, werde die Regierung den 2prozentigen Steuerzuschlag zurückziehen. Auch sei die Staatsregierung dann in der Lage, die Staatsposition für Einnahmen des Staatsschatzes, welche für Land-dotationen verwendet werden müssen, bedeutend höher anzusetzen, weil durch Veräußerung von Domänen und Verkauf großer Bergwerks-Etablissements erhöhte Einnahmen erzielt würden. Das Defizit werde auf diese Weise verschwinden. Für die Zukunft seien vielleicht Steuererhöhungen nicht abzuweisen, doch würden dieselben auf dem Wege der Steuerreform zu erzielen sein.

Es folgt die Budgetberatung. Ein Antrag der Nationalliberalen auf motivierte Tagesordnung zu Birchow's Abrüstungsantrag wird verworfen.

Berlin, 4. Nov. Gestern meldete ich, daß die aus Nord-schleswig hierher gekommene Adress-Deputation von Sr. Maj. dem Könige nicht empfangen, sondern durch das Hofmarschallamt an den Minister des Innern verwiesen worden sei. Wie heute verlautet, hat auch der Minister die Deputation nicht angenommen. Vielmehr ist ihr in einem kurzen schriftlichen Bescheide mitgeteilt worden, weshalb ihre Vorlassung beim Könige nicht bejworte werden könne.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Kultusminister v. Müller den Entwurf eines allgemeinen Unterrichts-Gesetzes ein. Dieser Entwurf schließt sich in Bezug auf die Regelung des Volksschulwesens an die Vorlage wegen einer Reform der Kreisverfassung an. Nach den Bestimmungen desselben soll für jeden landrätlichen Kreis eine Kreis-Schulkommission gebildet werden. In den 6 östlichen Provinzen, für welche die neue Kreisordnung zunächst bestimmt ist, hat der Kreis-Ausschuß unter Hinzutritt der Schulinspektoren als diese Kommission zu fungiren. Den Schulkommissionen werden im Sinne der Dezentralisation mehrere wichtige Angelegenheiten übertragen, welche jetzt den staatlichen Verwaltungsbehörden obliegen. Dahin gehören: die Errichtung öffentlicher Volksschulen; die Bildung und Veränderung der Schulverbände; die Entscheidung über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Schulen; Anordnungen über Schulbauten und Festsetzung der Lehrerbefolgungen. Außerdem sollen die Kreis-Schulkommissionen als Aufsichtsräume über die Lokal-Schulverbände fungiren.

In der nächsten Woche wird sich eine Abtheilung der Artistik-Prüfungskommission unter der Führung des Präsides dieser Kommission, Obersten v. Reiff, nach Silberberg in Schlesien begeben. Wie bekannt, hat dieser Platz schon vor längerer Zeit seine Bestimmung und Eigenschaft als Festung verloren. Die meisten Werke desselben sind bereits zerstört und eingeebnet. Gegen die noch übrigen Werke sollen

jetzt nach den Anordnungen des Obersten v. Reiff Schießversuche vorgenommen werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. Nov. Das österreichische Kabinet hat dem Vernehmen nach den Mächten vorläufig erklären lassen, daß es selbstverständlich in dem Fall einer aktiven Beteiligung Montenegro's an dem dalmatinischen Aufstand seine Abwehrmaßregeln keiner Beschränkung unterwerfen könne und werde; daß es aber, so lange Montenegro nicht Partei ergreife — um nicht seinerseits der Lösung einer immerhin noch als kontrovers zu erachtenden staatsrechtlichen Frage vorzugreifen — eine Ermächtigung der Pforte zur Besetzung montenegrinischer Gebiete als Stützpunkt für die Operationen der österreichischen Truppen zu provoziren nicht gesonnen sei, und daß es sogar darauf bedacht sein werde, auch die Pforte von der Ueberziehung der montenegrinischen Grenze abzumahnen.

Wien, 4. Nov. Der Vorschlag des Königs Viktor Emanuel, daß die Begegnung mit dem Kaiser in Brindisi stattfinden, ist diesseits, wie ich verlässlich höre, definitiv angenommen worden. Der Tag der Zusammenkunft wird nach Maßgabe des übrigen Reiseprogramms noch erst festgestellt werden.

Brag, 4. Nov. Czechische Blätter veröffentlichten eine Adresse an den Erzbischof, derselbe möge beim Konklave wirken, daß die Unfehlbarkeit des Papstes und jene Sätze des Syllabus nicht Dogmen werden, welche gegen die Ueberzeugung katholischer Gelehrten und ihrer Priester sind, die Einheit der Kirche zerstören, ihr und der Nation schaden und eine Spaltung im Priesterstande hervorzurufen würden.

Brest, 3. Nov. Bethlen's diplomatischer Wochenschrift zufolge wird am 14. d. auf dem Rakosfeld eine von der äußersten Linken veranstaltete Landesversammlung stattfinden, wozu alle Anhänger der Partei eingeladen sind.

Brest, 4. Nov. Unterhaus-Sitzung. Der wegen der Geldkrise interpellirte Finanzminister Louvay erklärte, die Regierung habe den soliden Gehaltsinstituten mehrere Millionen vorgestreckt und werde die durch Insolvenzen bedrohten Etablissements auch ferner unterstützen. Er erklärt sich im Prinzip für Bankfreiheit und beantragt die Entscheidung parlamentarischer Sachkomitees, um den Landeskredit durch normale Geldzirkulation auf eine selbständige Basis emporzuheben. Das Unterhaus wird hierüber morgen Beschluß fassen.

Cattaro, 3. Nov. Gestern fand ein Gefecht in der Zupa statt, wobei die Truppen einen Todten und zwei Verwundete verloren; für heute stehen größere Gefechte in Aussicht. Oberst Schönfeld fährt mit dem Kriegsdampfer „Hofier“ nach Budua und nimmt überall Truppen auf. Der Bürgermeister von Risano wurde verhaftet und hier eingebraut. Die bisherigen Verluste der Truppen betragen 37 Tode und 95 Verwundete. Die Artillerie hat eine Kirche bei Cattaro, worin sich Insurgenten verborgen hielten, zusammengeschossen.

Italien.

Florenz, 1. Nov. (A. B.) Im Prozeß Lobbia ist der wichtigste Belastungszeuge gehört worden — ein junger Mensch, seines Zeichens Schneider, welcher erzählt, daß er in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli an der Ecke der Biadell Amorino (wo das angebliche Verbrechen begangen worden sein soll) vorübergekommen sei und gesehen habe, wie ein Mann zwei Schüsse abfeuerte, sich auf die Erde warf, und wie sich sofort in einem Haus ein Fenster öffnete und eine Stimme: „Mörder! Zur Hilfe!“ schrie; der Zeuge bemerkte auf das bestimmteste, nichts von einem Kampf bemerkt zu haben. Wie sich denken läßt, that die Vertheidigung ihr Möglichstes, um die Vernehmung dieses Zeugen, welcher die Simulation in direktester Weise darthäte, zu hindern und jedenfalls das Gewicht seines Zeugnisses abzuschwächen. Die Vertheidigung meinte: es sei höchst anfallend, daß dieser Zeuge während der viermonatlichen Voruntersuchung nicht entdeckt, noch vernommen worden, und jetzt erst in der öffentlichen Sitzung plötzlich zum Vorschein komme; sein Zeugniß könne jetzt nicht mehr gehört werden. Allein das Gericht erließ einen besondern Zwischenbescheid, worin es die Vernehmung des Zeugen verfügte. In der That wird dessen späte Auffindung so erklärt: der Zeuge habe seine Wahrnehmung verschwiegen aus Angst, daß er, der allein bei einem Vorfalle so viel Aufsehen erregt, gegenwärtig gewesen, für den Thäter des angeblichen Mordanfalls genommen werden könnte. Erst als der Zeuge den Anklageakt in den Zeitungen las und daraus erfuhr, daß die Unternehmung nicht einen Mord, sondern eine Simulation ergeben habe, entschloß er sich, zu reden und dem Gericht Mittheilungen zu machen, welche dessen Vermuthungen bestätigten. Uebrigens wenn der Zeuge anfänglich seine Wahrnehmungen der untersuchenden Behörde vorenthielt, so erzählte er dieselben doch sofort nach dem Vorfalle seiner Familie, zumal seinem Vater, und seine Anwesenheit in der Nähe des Schauplatzes des angeblichen Verbrechens ist durch mehrere andere Zeugniffe außer Zweifel gestellt. Es wird der Vertheidigung schwer

fallen, den Eindruck, welchen die schlichte Erzählung des jungen Schneiders hervorgerufen, zu verwischen.

Florenz, 3. Nov. Der Finanzminister wird sofort nach Eröffnung der Kammer die mobilisirten Finanzkonventionen wieder einbringen. — Mattazzi ist heute hier eingetroffen, um einer Versammlung der Abgeordneten der Opposition zu präsidieren.

Rom, 30. Okt. (A. Btg.) Der amerikanische Episkopat wird in vorderster Reihe durch mexikanische Bischöfe auf dem Konzil vertreten sein. Dieses Entgegenkommen ist eine Folge der guten Dienste des im vorigen Jahr hier verstorbenen, durch seine Insinuationen wider die Reformpläne des Kaisers Maximilian bekannten Erzbischofs Munguia von Mexicoacan, die sein anwesender Freund La Bastida seitdem in anderer Weise fortsetzte. Als Metropolit und Erzbischof von Mexiko verfügt er bei großem Privatvermögen über bedeutende Mittel, wodurch es ihm möglich wird, dem einen und andern römischen Gelehrten für Zueignungen und ähnliche Aufmerksamkeiten sich als einen Mäcen zu zeigen. Bei seinem guten Einvernehmen mit der Kurie zweifelt man nicht, daß während der Anwesenheit der meisten mexikanischen Prälaten ein Konkordat vereinbart werden wird, wenn auch nicht wie es weiland Kaiser Maximilian wünschte. — Im Ordenshause der unbeschuhten Carmeliter war am vorigen Montag das Kapitel versammelt, um über den P. Hyacinthe Gericht zu halten. Alle Würden waren in der Plenarsitzung gegenwärtig und jedes Amt war vertreten. Disziplinarstrafen aus gar verschiedenen Gründen wurden gerade in diesem Orden oft nöthig, nur nicht, wie im vorliegenden Fall, der Orthodoxie wegen. Obgleich P. Hyacinthe aus einem früheren Aufenthalt hier seine Gönner hat, und obgleich diese mit seiner Verurtheilung zu warten wünschten, so wurde doch an entscheidender Stelle ein schnelles und scharfes Vorgehen angeordnet. Der Angeklagte ist seiner Aemter entsetzt und der Apostasie für schuldig erklärt worden. — Gestern traf der Erzbischof von Rouen, Kardinal de Bonnchose, mit sechs französischen Bischöfen ein. Er ist unter den fremden Kardinalen der erste, welcher zum Konzil kommt.

Rom, 31. Okt. Man schreibt der „Corresp. Havas“:

Der Herzog und die Herzogin von Parma nehmen ihr Winterquartier im Palais Spada, dessen erstes Stockwerk sie trotz seines kausfälligen Zustandes gemietet haben, um dem Palais Farnese, der Residenz des Königs und der Königin von Neapel, näher zu sein. Nichts bestärkt das Gerücht von der Ankunft des Grafen Chambord und der Königin Isabella; sicher ist, daß noch keine Vorbereitung getroffen worden ist, sie zu empfangen. — Es gibt in der Räumlichkeit in St. Peter, die für das Konzil hergerichtet worden ist, nur 650 Sitzplätze und dies wird in der That ungefähr die Anzahl der bei den Sitzungen anwesenden Bischöfe sein. Unter den bereits angekommenen Oberhirten, die einige Notizblätter besitzen, nennt man die Erzbischöfe von Mecheln und Rouen. Hr. Louis Veuillot wird gegen Mitte November hier eintreffen. Die möblirten Wohnungen und die Mietwagen sind schon außerordentlich im Preise gestiegen; wie wird dies erst in einem Monat sein! Ich sehe Sie nochmals von der frommen Spekulation der „Römischen Korrespondenz“ in Kenntniß. Der Fremde, der sich auf sie für 6 Monate abonniert, erhält dadurch ein Anrecht auf eine Menge von Vergünstigungen: Man besorgt ihm eine Wohnung, eine Dienstmagd und einen guten Platz in St. Peter; man macht ihm einen Restaurant von guter Besinnung und ein Kaffeehaus von exemplarischer Orthodoxie namhaft; man verschafft ihm sogleich einen Führer durch Rom, ein Agnus Dei, ein Paar Hosenträger, eine Erlaubniß, bis an's Ende seiner Tage zu essen was er will, und alles das zu höchst mäßigen Preisen.

Frankreich.

Paris, 3. Nov. (Köln. B.) Wie man aus Compiègne meldet, wurde dort am verflohenen Sonntag ein Mann verhaftet, der sich in den Park einschleichen wollte. Die Schildwache (ein Zuave) auf der Terrasse bemerkte das und rief ihn an. Er antwortete: „Beamtet des Palais!“ und gab als Lösungswort „Strasbourg“ an. Da jedoch dieses nicht so lautete, so nahm die Schildwache den Mann fest und sperrte ihn in das Schilderhaus ein, bis ein Aufseher herbeikam. Der Mann wurde alsdann nach dem Gefängniß des Wachtpostens geführt, wo er sich noch befindet. Eine Untersuchung wurde eingeleitet und die Vorsichtsmaßregeln im Compiègneur Schlosse verdoppelt, da man ein Attentat befürchtete. — Rochefort soll heute Abend nach Paris kommen und die Regierung die Absicht haben, ihn ruhig gewähren zu lassen, obgleich er einige Monate Gefängniß wegen der Schläge abzusitzen hat, die er dem Buchdrucker Rochette ertheilte. Emanuel Arago, welcher im 8. Wahlbezirk auftritt, und Arthur Picard, Bruder des Abgeordneten, haben bereits ihre Zirkulare erlassen. Picard's Auslassung ist höchst nichtsagend; er beschränkt sich darauf, anzukündigen, daß, wenn er gewählt werden sollte, er an der Seite seines Bruders Platz nehmen werde. Emanuel Arago drückt sich folgendermaßen aus:

... Ich beschränke mich daher darauf, Euch Folgendes zu sagen, um die wesentlichen Punkte des demokratischen Programms, so wie ich es begreife, anzudeuten: Zur Förderung aller Freiheiten, welche man geraubt hat, aller, ohne Ausnahme, der politischen sowohl, als der Gemeindefreiheiten; Verantwortlichkeit aller Agenten der Regierung, aller, was auch ihre Funktionen, Titel und Namen sein mögen; absolute Reform der stehenden Heere; unentgeltlicher, ausschließlich weltlicher Zwangsunterricht; vollständige Trennung des Staats von der Kirche; gewissenhafte Ehrlichkeit und strenge Sparsamkeit bei der Verwaltung des Staatsvermögens; Unterdrückung der Steuern, welche auf den ärmsten Bürgern lasten.

Rochefort, der sein Zirkular mit „revolutionärer und sozialistischer Kandidat“ unterzeichnet, tritt darin eben so albern wie in seinen früheren Wahlmanifesten auf, und da es denselben auf's Haar ähnlich sieht, so kann man dasselbe wohl mit Stillschweigen übergehen. — Im 4. Wahlbezirk treten jetzt noch zwei andere Kandidaten auf, nämlich Cremieux, früherer Mitglied der provisorischen Regierung, und Henri Dibier, s. B. Volksvertreter. — Heute fand die feierliche

Eröffnung des Justizjahres statt. Alle Gerichtshöfe versammelten sich in der Kapelle zum hl. Geist, wo in Abwesenheit des Erzbischofs von Paris der erste Generalvikarius officirte. — Die Untersuchung gegen Traupmann wird noch immer mit größtem Eifer fortgeführt. Bis jetzt hat derselbe aber keine weiteren Geständnisse abgelegt. Die Sache soll am 16. oder 17. Nov. vor die Assisen kommen.

Paris, 4. Nov. In liberalen Kreisen wird berichtet, der Kaiser beabsichtige, in der letzten Woche des November der Stadt Paris das Recht, ihre Gemeinde-Representanten zu wählen, zurückzugeben. — Der „Gaulois“ behauptet, Gramont sei designirter Nachfolger Latour's. Dasselbe Blatt sagt, der Kaiser theilte sich an der heutigen Jagd in Compiègne. — Cremieux erklärt, die ihm angebotene Kandidatur des vierten Wahlbezirks anzunehmen. — Die vom Bizekönig eingeladenen deutschen Gelehrten trafen am 1. Nov. im besten Wohlsein in Compiègne ein.

Hr. Schneider befindet sich nicht in Compiègne, sondern ist seit mehreren Tagen im Creusot. Von Hrn. Rouher wurde ebenfalls berichtet, daß er sich augenblicklich in Compiègne befinde; indessen scheint er seinen Landsitz Sercey bei Paris nicht verlassen zu haben. Nach der „Patrie“ wäre die Nachricht von der Anwesenheit des Hrn. Rochefort in Paris mindestens verfrüht, da erzählt wird, daß selbst seine Freunde seine Absichten in diesem Punkte nicht kennen. Das genannte Blatt glaubt jedoch, daß Rochefort ohne Furcht vor einer Verhaftung hierherkommen und für den Erfolg seiner Kandidatur wirken könne.

Wie der „Aven nation“ erfährt, ist Joarigi, der letzte republikanische Bändenchef, der in Spanien noch das Feld hielt, auf französisches Gebiet übergetreten. Er beabsichtigt, in kurzem eine Broschüre über die Ereignisse in Spanien zu veröffentlichen. — Der Invaliden-Gouverneur, General v. Lawoestine, soll seit einigen Tagen sehr leidend sein; dennoch aber gibt sein Zustand zu keinen ernstlichen Befürchtungen Anlaß. — Dem „Peuple franc“ zufolge schiebt der Gesundheitszustand des Grafen Kisseleff, ehemaligen russischen Gesandten, der sich hier in Paris fixirt hat, seinen Freunden ernstliche Besorgnisse ein. — Rente 71.32 1/2, Cred. mob. 200, ital. Anl. 53.80.

Spanien.

Madrid, 2. Nov. Der „Epoca“ zufolge ist der Richter 1. Instanz von Tarragona in's Gefängniß gesetzt worden; diese Maßregel steht mit dem Prozeß in Verbindung, der gegen den General Pierad eingeleitet ist.

Madrid, 4. Nov. Man versichert, Lopez bestebe darauf, aus dem Ministerium auszuscheiden. — „Imparcial“ enthält einen Artikel, der sich auf den Wiedereintritt Figuerola's ins Finanzministerium bezieht. Er sagt, es sei notwendig, einmal dem Mißbrauch, immer zum Kredit seine Zuflucht zu nehmen, ein Ende zu machen.

Großbritannien.

London, 3. Nov. Für den Besuch der Königin in der City behufs Eröffnung der Blackfriarsbrücke und des Viaduktes von Helborn werden die umfassendsten Vorbereitungen getroffen und der kommende Samstag verspricht mit großer Feierlichkeit begangen zu werden, obgleich Anfangs verlautete, die Königin habe den Wunsch ausgesprochen, die Ceremonie so einfach wie möglich zu halten. Zwar ist die königl. Genehmigung des offiziellen Programms noch nicht erfolgt, doch wird an ihrem Eintreffen nicht gezweifelt.

Von den beiden durch den Tod der Lords Derby und Westminster erledigten Hosenbandorden wird wahrscheinlich der dritte Sohn der Königin, Prinz Arthur, einen erhalten, während der andere dem jungen Herzog von Norfolk als erblichem Earl Marshal verliehen werden wird.

Das Befinden Peabody's ist noch immer sehr prekärer Natur. Die täglich veröffentlichten Bulletins melden, daß schon seit mehreren Tagen keine Aenderung eingetreten ist und daß er in einem Zustande äußerster Ermattung verharret. Die Hoffnungen auf Wiederherstellung des berühmten Menschenfreundes scheinen demnach nur schwache zu sein.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Nov. Der von dem Abg. Huffschild erstattete Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen betreffend, beginnt mit einer geschichtlichen Darstellung des Ganges der verschiedenen deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen hinsichtlich der Verweisung der politischen und Preßvergehen an die Schwurgerichte, welches Prinzip der Berichterstatter als ein nicht hoch genug zu schätzendes Mittel zur Schaffung und Erhaltung freier und dauerhafter Zustände, zur Hinderung von Mißbräuchen und zur Sicherung der Unantastbarkeit der staatsbürgerlichen Rechte bezeichnet. Der vorliegende Gesetzentwurf befriedige dieses Prinzip der rechtsstaatlichen Entwicklung, indem er das Schwurgericht für politische und Preßvergehen als Regel verlange, und somit den Grundsatz, daß über diese Vergehen im Allgemeinen, nicht nur bei schwereren Fällen, Schwurgerichte urtheilen sollen, zur Geltung bringe.

Die Berechtigung dieser Ansicht — fährt der Berichterstatter fort — ist zum Theile in der eigenthümlichen Natur einzelner politischer Vergehen zu suchen.

In Zeiten, wo neue Grundsätze gegen eine ältere Staatsordnung ankämpfen, wo mit wirklicher oder vermeintlicher Berechtigung neue politische, religiöse oder soziale Reformen angefochten werden, wo ein ungeführtes Drängen nach Erreichung eines lange in's Auge gefaßten Zieles die Leidenschaftlichkeit in Bewegung setzt und unbefriedigte Anstrengung Verbitte rung in den Gemüthern zurückläßt, drängt sich nicht selten die Ansicht von der Nothwendigkeit auf, durch neue strenge, ausgedehnte Strafbestimmungen dem Strome der Leidenschaftlichen Einhalt zu gebieten, wobei freilich die Grenze des unbedingt Nothwendigen nicht immer eingehalten zu wer-

den pflegt. So entstanden die französischen Sicherheitsgesetze des Jahres 1835, selbst Belgien sah sich genöthigt, ähnliche Bestimmungen zu erlassen, und auch die deutsche Gesetzgebung zeigte sich — vielleicht nur zu sehr — bereit, das französische Vorbild nachzuahmen. Das badische Einführungsgezet vom Jahr 1851 hat unter Zusammenstellung aller in den Jahren der Aufregung vorgekommenen Ausschreitungen unter der allgemeinen Rubrik der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung alle Fälle, welche sich überhaupt in unruhigen Zeiten ereignen können, klassifizirt und mit Strafen bedroht.

Bei manchen dieser Vergehen, die so allgemein bezeichnet sind, wie Aufreizung zum Hass oder zur Verachtung durch Entstellung der Wahrheit, oder grobe Schmäzung, Erregung von Unzufriedenheit u. s. w., kann aber eine strenge juristische Definition gar nicht gegeben werden, es ist nahezu unmöglich, die bestimmten Merkmale, von deren Bestehen die Existenz des Vergehens abhängig gemacht wird, im Gesetze genau anzuführen. Hier, wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen, zwischen der berechtigten Klage und der gesetzwidrigen Auflehnung oft so schwer zu finden ist, sind scharfe Bestimmungen über einen Thatbestand fast nicht denkbar, das Gesetz muß in den meisten Fällen den Schluß, ob aus den gegebenen Thatfachen der Thatbestand eines Vergehens zu folgern sei, mehr als irgendwo dem Ermessen des urtheilenden Richters überlassen, welchem dadurch hier viel mehr Spielraum gegeben ist, als in allen andern Gebieten der Strafgesetzgebung, wo die Erfordernisse zur Annahme eines Vergehens mit viel größerer Bestimmtheit aufgeführt sind. Gerade die nur durch allgemeine Begriffe zu definirenden Vergehen sind es aber, bei welchen eine gezielte und tendenziöse Auslegung überall das als strafbar hinzustellen sich bemühen kann, was eigentlich nur peinlich und empfindlich ist. Es ist nur zu bekannt, wie weit man bei den Gerichten einzelner deutschen Staaten in der Ausdehnung der Begriffe von Erregung von Mißtrauen, Aufreizung zum Hass, Tadel der Gesetze u. s. w. gegangen ist. Die Ausdehnung dieser unbestimmten strafrechtlichen Begriffe auf an sich unverfängliche, aber unbedeutsame Handlungen, sei es aus ängstlicher Gefügigkeit, sei es aus doktrinärem Bedenklichkeit seitens eines ständigen Gerichtes, ist es aber, was am entschiedensten zu verhinbern ist. Derartige Vergehen eignen sich naturgemäß vorzugsweise zur Beurtheilung der Geschworenen. Schon der Kommissionsbericht vom 29. April 1862 über das badische Gerichtsorganisations-Gesetz sprach sich dahin aus, daß die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung am besten durch Schwurgerichte abgeurtheilt würden, ohne daß freilich dabei die Verweisung aller dieser Vergehen vor die Schwurgerichte damals beantragt wurde. Der rechtsgelehrte Richter, der, ganz abgesehen von seiner sonstigen Nichtigkeit und Ehrenhaftigkeit, vielleicht dem Leben und der Denkwürdigkeit des Volkes nach und nach entfremdet sein und sich mitunter eine ganz andere Anschauungsweise angeeignet haben kann, der vielleicht die Stimmung der Bevölkerung wenig kennt und von den politischen Zuständen der einzelnen Landestheile nicht selten nur wenig unterrichtet sein mag, wird an und für sich schon in vielen Fällen zur Entscheidung solcher rein faktischer Fragen weit weniger geeignet sein, als der im Volke lebende Geschworene.

Namentlich erfordert es die Natur der Preßvergehen mit ihrer unendlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle, mit Bezugnahme auf die dem Grundsatz der Preßfreiheit zu gewährende Rücksicht, daß, wo so viele Umstände des einzelnen Falles in's Auge gefaßt werden müssen, über welche der Buchstabe des Gesetzes nichts Ausdrückliches enthält und enthalten kann, in der Regel nur von Schwurgerichten entschieden wird.

Wollte man die Aburtheilung politischer und Preßvergehen in der Regel vor rechtsgelehrte Richter verweisen, so ist dabei noch ein besonderer Nachtheil zu befürchten. Richter, in ein Kollegium vereinigt, kommen leicht zu Präjudizien, leicht kann eine bestimmte Ansicht in einem Gerichtshofe Boden gewinnen, es wird dann nicht selten gewohnheitsmäßig daran festgehalten, während sich die Verhältnisse des Lebens in jedem einzelnen Falle anders gestalten, was gerade der Geschworenen am ehesten zu würdigen weiß. Ein Richterkollegium wird namentlich in einer Zeit, in welcher politische und Preßvergehen sich häufen, in seinen Entscheidungen allgemeine Grundsätze und Regeln aufstellen und beobachten, und daraus muß mit Nothwendigkeit folgen, daß wenn ein oder einigemal eine Handlung als strafbar oder nicht strafbar angenommen wurde, der Gerichtshof leicht auch fernerhin darauf bestehen wird, die gleiche Handlung für straflich oder straflos zu erklären. Hieraus würde sich ein förmliches Urtheilssystem entwickeln, welches, wie Fr. v. Genz mit Recht sagt, das Gericht in die beständige Opposition gegen die Regierung oder das Publikum versetzen müßte. Nach Dupin's Ausspruch liegt gerade in der Beweglichkeit, in der Wandelbarkeit des Geschworenenkollegiums, d. h. in dem Umstande, daß das Personal desselben sich nach Beendigung seiner Thätigkeit wieder von seiner richterlichen Funktion zurückzieht, mithin nicht in der Lage ist, an irgend einer Auffassung mit Konsequenz festhalten zu können, — eines der Hauptmomente, die dazu drängen sollen, politische und Preßvergehen vor die Schwurgerichte zu verweisen. Gerade die unabhängige Stellung des Richterstandes kann, so groß ihre Vorzüge sonst sind, was politische Vergehen betrifft, von Nachtheil sein. Ein Richterkollegium, aus Personen irgend einer politischen Richtung zusammengesetzt und konsequent in gleicher Richtung urtheilend, wäre, — weit entfernt, als segensbringend zu erscheinen, geeignet, die schwersten Mißstände herbeizuführen.

Ein weiterer Grund für die oben angeführte Ansicht ist nach dem Bericht ferner die Befreiung des Richterstandes von der Pflicht, in politischen Prozessen über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen. Das Ansehen der richterlichen Behörden könne nicht rein und tadellos genug gehalten werden; der in einem politischen Prozesse unterlegene Theil werde aber sehr leicht geneigt sein, den Richter der Willkürlichkeit und Parteilichkeit zu beschuldigen und diese Ansicht auch auf andere Streitigkeiten auszudehnen, wodurch dem Ansehen der Gerichte nur geschadet werden könne. Auch könne ein ständiger Richter nicht so leicht abgelehnt wer-

den als Geschworne, welche der Angeklagte als seine politische Gegner feinde.

Eine vor Allem bedeutende Garantie, fährt der Bericht fort, welche die Ueberweisung politischer Prozesse an die Geschwornen darbietet, ist die größtmögliche Unabhängigkeit des über Schuld oder Nichtschuld urtheilenden Gerichts. Bei allen politischen Vergehen steht die Regierung dem Angeklagten so zu sagen als Partei gegenüber. Es ist deshalb naturgemäß, daß in diesen Fällen, wo zwischen der bestehenden Gewalt und ihren Gegnern zu richten ist, nur ein solches Tribunal entscheide, welches aus vollkommen unabhängigen Männern besteht, und dessen Ausspruch zugleich als der des gewaltigsten Faktors, als der Ausspruch der öffentlichen Meinung gelten kann. Der Geschworne hat aber in Folge seines Wahrspruchs weder Vortheil noch Nachtheil zu erwarten, er tritt nach Erfüllung seiner vorübergehenden richterlichen Pflicht in das Volk zurück, er erscheint, wenigstens in der übergroßen Mehrheit der Fälle, als der unbefangenste und unabhängigste Beurtheiler. In dieser Richtung wird nun zuweilen eingewendet, daß ja auch die Unabhängigkeit der Staatsrichter durch das Gesetz garantiert sei, daß eine Beeinflussung der letzteren gerädezu undenkbar erscheine. Allein wenn auch in unserer jetzigen Zeit anerkannt werden muß, daß in Baden dem Staatsrichter gegenüber niemals eine Beeinflussung versucht werden wird, so ist eben doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Gesetzgebung nicht allein für die unmittelbare Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen hat. Wenn je eine Regierung beabsichtigen würde, auf den Richterstand eine, wenn auch nur indirekte Beeinflussung auszuüben, so hätte sie immerhin Mittel dazu bereit, und zwar abgesehen von der Verletzung und Pensionierung, namentlich dadurch, daß mißliebige Richter niemals auf höhere Stellen befördert würden. Außerdem würde sie jederzeit das Mittel in der Hand haben, bei der Neubefugung von Richterstellen nur auf gefügige Persönlichkeiten Rücksicht zu nehmen und durch die Zusammenfügung der Gerichte oder der einzelnen Abtheilungen derselben sich Majoritäten in ihrem Sinne zu sichern.

Wenn man nun solche Möglichkeiten ins Auge faßt, und auf der anderen Seite die Dehnbarkeit mancher Strafgesetze berücksichtigt, so liegt es ganz nahe, daß in dieser Richtung eine sichere gesetzliche Garantie gefordert wird.

Die angegebenen Gründe sprechen nicht allein für die Verweisung der politischen Vergehen vor die Schwurgerichte, sondern auch für die schwurgerichtliche Aburtheilung solcher Vergehen, welche gar nicht, oder nicht ausschließlich politischer Natur sind. Was bezüglich der politischen Vergehen gesagt wurde, kann ebenso bezüglich solcher Vergehen gesagt werden, wie Herabwürdigung der Religion, Beleidigung von Beamten bezüglich des Dienstes u. s. w., denn es ist leicht zu ersehen, daß auch diese Vergehen ihre politische Seite haben können. Abgesehen hiervon spricht für die schwurgerichtliche Behandlung der Presssachen noch der weitere, gleich nachher zu erörternde Umstand, daß bei Pressantlagen das Schwurgericht schon im Allgemeinen behufs des Schutzes des Grundsatzes der Pressfreiheit zum Urtheile berufen ist.

Als Hauptmotiv hierfür gibt der Bericht an, daß politische Prozesse und solche, welche Delikte betreffen, die im Weg der Presse begangen werden, nicht zu den Bagateltsachen, sondern zu den bedeutendsten Fällen gehören, da hier meistens die Frage zur Entscheidung komme, wie weit das Recht der freien Meinungsäußerung, der berechtigten Kritik überhaupt gehe, und wo die Grenze des Strafbarren beginne, und mit Recht könne behauptet werden, daß jeder Pressprozeß nicht allein gegen die einzelne, im Augenblick zum Gegenstand der Anklage gemachte geschworige Handlung, sondern gegen die Presse überhaupt gerichtet sei. Der Einwand der Geschwornenvermehrung der Schwurgerichte sei durch die Erfahrung, z. B. in Bayern und Belgien, widerlegt worden.

Es handelt sich nunmehr noch um die zweite Frage, heißt es im Kommissionsbericht weiter, welche Vergehen als politische und Pressvergehen vor die Schwurgerichte gewiesen werden sollen. Bezüglich der Verbrechen des Hoch- und Landesverrats ist dies durch die Bestimmung der Ziffern 38 und 39 der Beilage II. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 19. Mai 1864 bereits geschehen. Die im jetzt vorliegenden Entwurf aufgeführten Vergehen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, des Auftrahrs, der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des Mißbrauchs des geistlichen Amtes, der Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche vorzugsweise unter der Bezeichnung von politischen Vergehen zu begreifen sind und welche auch in den übrigen Gesetzgebungen darunter begriffen werden. Zu einer noch weitern Ausdehnung des Begriffes eines politischen Vergehens scheint Ihrer Kommission kein Grund vorzuliegen.

Die Vergehen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung waren bisher nur dann schwurgerichtlicher Natur, wenn sie die Anklagekammer aus dem Grunde an das Schwurgericht verwies, weil sie eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Monate Gefängnis am Plage hielt. Diese Gesetzesbestimmung war nicht allein deshalb unpassend, weil sie wohl die meisten Fälle überhaupt dem Schwurgerichte entzog, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil bei derartigen Vergehen das Vorausermessen einer Strafe nur ein sehr unsicheres sein kann. Die Ausdehnung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit erscheint daher hier vollkommen angemessen.

Außer den politischen verweist aber der Entwurf auch andere Vergehen vor die Schwurgerichte, wenn sie im Wege der Presse begangen werden und der Staatsanwalt die Anklage erhebt, oder sich derselben anschließt. Unsere bisherige Gesetzgebung verweist die von Amtswegen zu verfolgenden Pressvergehen nur in dem Falle vor das Schwurgericht, wenn der Staatsanwalt eine mehr als sechs Monate Gefängnis betragende Freiheitsstrafe beantragt. Die Gesetzgebung hat also bisher schon anerkannt, daß die Verweisung von Pressvergehen vor das Schwurgericht eine Nothwendigkeit sei, allein sie hat dabei eine Bedingung vorausgesetzt, welche für die übergroße Zahl aller Fälle nicht leicht eintreten wird. Diese bisher bestan-

dene Bestimmung erscheint als vollkommen ungenügend. In den Pressprozeßen, soweit solche nicht Hoch- oder Landesverrat betreffen (und mit Ausnahme des § 607, 1. des Strafgesetzbuchs), entscheidet der Antrag des Staatsanwalts darüber, welches Gericht in Bewegung gesetzt werden soll, ob rechtsgelehrte, ob Volksrichter über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen haben sollen. Diesem eminenten Vorrechte des Anklägers steht keineswegs ein gleiches Wahlrecht des Angeklagten gegenüber, und gegen den Antrag des Staatsanwalts, soweit er die Kompetenz des Gerichts betrifft, steht dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu Gebote. Eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ist auch wohl selten beantragt worden, und blieben dadurch die am häufigsten vorkommenden geringeren Pressvergehen so gut wie vollständig der schwurgerichtlichen Kompetenz entzogen. Mit vollem Rechte hat daher der jetzige Entwurf die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf alle durch den Staatsanwalt verfolgten Pressvergehen ausgedehnt.

Es könnte nun vielleicht ein Zweifel darüber entstehen, was unter den mittelst der Presse verübten Vergehen zu verstehen sei. Es kann nicht unser Zweck sein, die mehrfachen, in der Wissenschaft hierüber bestehenden Streitfragen hier einer ausführlichen Kritik zu unterziehen. Unter diesen Vergehen sind aber jedenfalls (wie schon unsere bisherige und ältere Gesetzgebung stets angenommen hat) nur die im Strafgesetzbuche aufgeführten Vergehen zu verstehen, wenn solche im Wege der Presse begangen werden, also beispielsweise und außer den besonders angeführten politischen Vergehen noch die Vergehen der Erregung öffentlichen Aergernisses (§ 358 des Strafgesetzbuchs), der Herabwürdigung der Religion (§ 583 des Strafgesetzbuchs), der Verläumdung und Ehrenkränkung in bestimmten Fällen (§§ 297, 299, 317, 319 des Strafgesetzbuchs). Dagegen werden nicht als vor das Schwurgericht zu verweisende Pressvergehen anzusehen sein, die im Polizeistrafgesetzbuche aufgeführten strafbaren Handlungen, wenn sie im Wege der Presse begangen werden, z. B. unerlaubte Werbungen (§ 40), Annahmung von Namen oder Titeln (§ 45) u. a., und eben so wenig die im Pressgesetze als strafbar aufgeführten Zuwiderhandlungen.

Hierin stimmt unsere Gesetzgebung mit den übrigen überein, denn die einfachen Polizeivergehen, wenn sie im Wege der Presse begangen werden, sind im Ganzen allenthalben den ständigen Gerichten überwiesen.

Der Entwurf hat nun die Vergehen der Ehrenkränkung und Verläumdung im Wege der Presse nur für den Fall den Schwurgerichten zugetheilt, daß der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat, mithin bei Beleidigungen öffentlicher Behörden oder Beamten, fremder Regenten und Gesandten. Es könnte nun nahe liegen, auch diejenigen Ehrenkränkungen und Verläumdungen im Wege der Presse vor die Schwurgerichte verwiesen sehen zu wollen, bezüglich derer die Anklage nicht durch den Staatsanwalt, sondern durch den Privatankläger erhoben wird.

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß es weder unbedingt nötig, noch rathsam sei, hier weiter zu gehen, als die Bestimmung der deutschen Grundrechte gegangen ist, und hat sich deshalb der Fassung des Entwurfs angeschlossen.

Schließlich bemerkt der Bericht, die Kommission habe noch die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, den Titel XXIV der St. P. O., welcher vom Verfahren bei Pressvergehen handelt, einer Revision zu unterziehen; sie habe sich aber überzeugt, daß, so lange nicht eine tiefer eingreifende Reform des Strafverfahrens überhaupt vorgenommen werden könne, eine theilweise Abänderung keine alle Ansprüche befriedigende Resultate ergeben könne und habe beschlossen, von einem Reformvorschlag in dieser Richtung Umgang zu nehmen.

Der bereits früher mitgetheilte Antrag der Kommission geht auf Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Vermischte Nachrichten.

— **Lüdingen**, 2. Nov. (W. Staatsanz.) Prof. Dr. Strecker, Mitglied der naturwissenschaftlichen Fakultät und Vorstand des chemischen Hauptlaboratoriums, hat einen Ruf nach Würzburg in gleicher Eigenschaft erhalten und angenommen.

— **Groß-Gerau**, 3. Nov., Morgens 7 Uhr. Groß-Gerau hat eine schreckliche Nacht durchlebt, da sich die Erschütterungen immer mehr zu steigern schienen. Während am 1. Nov. immer noch Pauken von einigen Stunden zu konstatiren waren, beschränkten sich dieselben am 2. Nov. nur noch auf 1/2 bis 1 Stunde. Dabei drängten sich die Erschütterungen so, daß in der Stunde bisweilen über 20 zu zählen waren. Mit banger Erwartung ging man daher dem Abend entgegen, der denn auch sogleich nach eingetretener Dunkelheit einige heftige Stöße brachte. Einer derselben um 6 Uhr 12 Minuten zeichnete sich durch sein plötzliches Einsetzen und durch seine Dauer aus, indem er eigentlich aus vier rasch sich folgenden Stößen bestand. Der schrecklichste Moment, den man bis jetzt hier erlebte, war 9 Uhr 26 Minuten. Derselbe brachte eine so fürchterliche Erschütterung, daß der Boden unter den Füßen wankte, Bilder von den Wänden fielen, Spiegel an ihrem unteren Rande handbreit von den Wänden absprangen, Hängelampen in großen Bogen hin und her schlangen und alle Schiefen und Ziegeln auf den Dächern klappten. Dabei fielen wiederum eine Menge Schornsteine von den Dächern, viele Wände bekamen große Risse und große Stücke von Decken fielen herab. Innerhalb einiger Minuten war die ganze Bevölkerung auf der Straße und machte nach dem Schwinden der ersten Bestürzung sogleich Anhalten, um die Nacht unter freiem Himmel zuzubringen. So sah man denn überall Gruppen von verummumten Gestalten, welche einen Kreis schlossen, um die freierenden Kinder in ihrer Mitte vor dem Winde zu schützen. Auf den freien Plätzen errichtete man Bretterwände gegen den Wind, um hinter denselben Mütter mit ihren Säuglingen und franke Leute zu bergen. So dauerten diese traurigen Bilder bis 3 Uhr, wo sich dann der größere Theil in die Häuser zurückzog, um angstvoll auf jeden Ton zu horchen. Um 3 Uhr 48 Minuten gab es noch einen heftigen Stoß, der jedoch mit Rücksicht auf die Heftigkeit des früheren verhältnißmäßig ruhig hingegenommen wurde. Das Stöhnen, Donnern und Schüttern dauerte noch ununterbrochen fort.

* Auch in Zweibrücken wurde die Erderschütterung verspürt, der äußerste Punkt nach Westen, der bis jetzt in den Zeitungen genannt worden ist.

— **Leipzig**, 1. Nov. Der „Sp. Sig.“ entnehmen wir Folgendes: „Der Reichstags-Abgeordnete Liebknecht war von dem Berliner Stadtgericht auf Grund der §§ 101 und 102 des Strafgesetzbuchs in contumaciam zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt worden. Die Auslieferung des Verurtheilten, bzw. die Vollstreckung der Haft in Sachsen ist dem Vernehmen nach vom Leipziger Gericht auf Grund der §§ 25 und 33 des Bundesgesetzes wegen gegenseitiger Rechtshilfe abgelehnt worden.“

— **Dresden**, 3. Nov. (Dresd. J.) Infolge des Sturmes, den wir seit gestern haben, ist in gestriger später Abendstunde ein großer, dem Museum zugewendeter Mauertheil der Hoftheater-Kuise zusammengestürzt.

* **Triest**, 4. Nov. Die Ankunft des Lloydampfers aus Alexandria mit Ueberlandpost ist für heute Nacht signalisirt.

* **London**, 4. Nov. Die Bank hat ihren Diskont von 2 1/2 auf 3 Proz. erhöht.

— Alle Ansprüche an die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“ müssen nach einer offiziellen Publikation vor dem 1. Jan. nächsten Jahres in London bei den Liquidatoren angemeldet werden.

Badische Chronik.

— **Karlsruhe**, 3. Nov. Den Wünschen der bad. Regierung entgegenkommend und in besonderer Würdigung der hochstehenden Leistungen unserer Polytechnischen Schule hat die Königl. preuss. Regierung bereitwillig, daß Bautechniker, welche sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen und für welche sonst zweijähriger Zwangsbesuch preussischer Anstalten vorgeschrieben ist, ihre gesammelte Vorbereitung auf der Polytechnischen Schule d. h. hier nehmen dürfen.

Diese Zusage bleibt vorläufig bis zum 1. Okt. 1873 in Kraft.

Es leuchtet ein, daß dieses Entgegenkommen der Königl. preuss. Regierung bei dem Umstande, daß unsere Anstalt von Technikern aus preuss. Landestheilen bisher stark besucht war, für das Polytechnikum von höchstem Werthe ist.

— **Mannheim**, 2. Nov. (Strafkammer.) Zur Verhandlung brachte die heutige Tagesordnung u. a. die Anklage gegen Anwalt Dr. Schulz von Heidelberg wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Der „Pfälzer Bot.“ brachte in Nr. 16 dieses Jahres einen Artikel, worin der Rechtsstreit der Gebrüder Walter zu Heidelberg mit dem groß. Fiskus in Betreff des Kaminsgeräths-Erbbestandes besprochen wurde. Dieser Artikel soll nach der Anklage grobe Entstellungen der Wahrheit und Schmähungen enthalten, die zum Hass und zur Verachtung gegen das groß. Staatsministerium und das groß. Ministerium des Inneren aufzureizen geeignet seien. Als Urheber dieses Artikels bekannte sich der Angeklagte Dr. Schulz. Die Verhandlung wurde zwar zu Ende geführt, die Eröffnung des Urtheilspruchs aber auf einen späteren Tag verlegt.

— **Mannheim**, 4. Nov. (N. B. Bdz.) Das heute verkündete Urtheil der Strafkammer in dem am 2. verhandelten Pressprozeß gegen Anwalt Dr. Schulz in Heidelberg lautet auf Freisprechung.

— **Freiburg**, 3. Nov. (Mannh. Journ.) Es heißt, daß in Rom beabsichtigt werde, die theologischen Fakultäten an sämtlichen deutschen Hochschulen aufzuheben und abgeordnete Bildungsanstalten für die künftigen Seelenhirten einzuführen, um dieselben künftig von jeglichem Kontakt mit der modernen Wissenschaft fern zu halten.

— **Schopfheim**, 3. Nov. Der „Statthalter“ berichtet: Am Sonntag Abend um 10 Uhr wurde der Direktor der hiesigen Spinnerei, nachdem er, wie es heißt, schon beim Ausgang aus der Sonne dabei einen Schlag erhalten, in der Nähe der Gasfabrik mit einem Prügel niedergeschlagen und bewußlos in seine Wohnung gebracht. Die Verletzung soll sehr gefährlich sein. Wie man hört, waren sämtliche in die Sache Verwickelten stark angetrunken. Der eigentliche Thäter soll bereits gestanden haben.

— **Karlsruhe**, 5. Nov. (Strafkammer.) In der Anklage gegen den verheirateten und vermögenslosen Arbeiter Kaver Trüb von Detigheim wegen Urkundenfälschung ergab sich folgender Sachverhalt. Der Angeklagte stellte dem Geschäftsgagenten Fleischmann hier im Frühjahr einen Wechsel über 100 fl. aus, wobei Landwirth Walter von Durlach durch Mitunterschrift die Bürgschaft übernahm; der Gläubiger Fleischmann bezahlte statt der 100 fl. nur 60 fl., behauptet übrigens heute, daß er nachträglich weitere 30 fl. bezahlt haben würde. Der Schuldner leistete Abschlagszahlungen mit zusammen 36 fl., auf weitere Rückzahlungen gedrängt, erbot er seinem Gläubiger Fleischmann eine angebliche Forderung von 160 fl. an seinen Bruder Peter Josef Trüb um den Gessionspreis von 130 fl., woran der Darlehensrest von 64 fl. abging und Fleischmann nach seiner Angabe weitere 45 fl. bezahlte, während der Angeklagte nur 17 fl. erhalten haben will. In Folge der Klage des Fleischmann gegen Peter Josef Trüb, Landwirth in Detigheim, Amtsgerichts Rastatt, stellte sich heraus, daß dieser seinem Bruder Kaver nichts schuldet und die erbotene Schuldsumme gefälscht ist. Der Angeklagte bekennt sich heute als den Urheber dieser Fälschung und wird zu einer Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten und 50 fl. Geldbuße verurtheilt.

Der lebige Wilhelm Kläiber von Bretten ließ sich, obwohl erst 19 Jahre alt, im April d. J. in Weingarten als Uhrmacher auf eigene Rechnung nieder; es wurden ihm von verschiedenen Leuten aus der Umgegend Uhren zur Reparatur übergeben, welche er in Leihhäusern versetzte und sich schließlich, als er auf Rückgabe gedrängt wurde, fälschlich machte. Kläiber wurde in Nürnberg verhaftet; es sind 14 Personen wegen der an ihnen verübten Unterschlagung im Gesamtbetrag von 134 fl. klagend aufgetreten, und wurde eine sechsmonatliche Kreisgefängnisstrafe ausgesprochen.

— **Frankfurt**, 5. Nov. Nachm. Destr. Kreditaktien 219 1/2, Staatsbahn-Aktien 361 1/2, Silberrente 56 1/2, 1860r Loose 76 1/2, Amerikaner 99 1/2.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 7. Nov. 4. Quartal. 117. Abonnementsvorstellung. **Fidelio**, Oper in 2 Akten, von Beethoven. „Leonore“ — Fräul. Baumgartner vom groß. Hof- und Nationaltheater zu Mannheim als Gast.

